



Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin  
Società Svizzera di Ultrasonologia in Medicina  
Société Suisse d'Ultrasons en Médecine

# Ausführungsbestimmungen Fähigkeitsausweis POCUS

Genehmigt von der Weiterbildungskommission POCUS sowie dem SGUM Vorstand am 14. August 2021

# Ausführungsbestimmungen Fähigkeitsausweis POCUS

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausführungsbestimmungen POCUS, gültig ab 1.1.2021 .....</b>	<b>3</b>
1.1	Komponenten-übergreifende Bestimmungen .....	3
1.1.1.	Ziel der Weiterbildung .....	3
1.1.2.	Voraussetzungen zum Erwerb des FA POCUS (SGUM) .....	3
1.1.3.	Kurse .....	4
1.1.4.	Praktische Untersuchungen .....	4
<b>2</b>	<b>Komponenten-spezifische Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
2.1	Komponente 1 - Basis-Notfall-Sonographie .....	6
2.2	Komponente 2 – Fokussierte Sonographie am Bewegungsapparat .....	7
2.3	Komponente 3 – Fokussierte Sonographie arterielle Gefässe .....	7
2.4	Komponente 4 – Fokussierte Sonographie venöser Gefässe .....	7
2.5	Komponente 5 – Gefässpunktionen .....	7
2.6	Komponente 6 – Interventionelle Schmerztherapie .....	8
2.7	Komponente 7 – IPS für Kinder ab 5. Lebenswoche .....	8
2.8	Komponente 8 – Neuro-Critical Care .....	9
2.9	Komponente 9 – Pädiatrie Praxis / Notfallstation / Ambulatorium .....	9
2.10	Komponente 10 – Regionalanästhesie und Gefässpunktionen .....	9
2.11	Komponente 11 – Fokussierte Thoraxsonographie .....	10
2.12	Komponente 12 – Fokussierte transösophageale kardiale Sonographie (Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen) .....	10
2.13	Komponente 13 – Fokussierte transthorakale kardiale Sonographie (Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen) .....	10
2.14	Komponente 14 – Fokussierte transthorakale kardiale Sonographie (Kinder ab 5. Lebenswoche auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen) ...	10

# 1 Ausführungsbestimmungen POCUS, gültig ab 1.1.2021

Das Fähigkeitsprogramm POCUS (SGUM) regelt die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des FA POCUS und den damit verbundenen Komponenten. Ergänzend werden im Folgenden wichtige / unklare Punkte geregelt und verbindlich festgehalten.

## 1.1 Komponenten-übergreifende Bestimmungen

### 1.1.1. Ziel der Weiterbildung

Träger des Fähigkeitsausweises «Point of Care-Ultraschall POCUS (SGUM)» sollen in der Lage sein, mittels Ultraschall Befunde gemäss der entsprechenden erworbenen «Komponente» kompetent zu erkennen und zu beurteilen, die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen und die Indikation für weiterführende Massnahmen zu stellen resp. die Intervention zu planen und durchzuführen. Die Ultraschalluntersuchung / Intervention muss immer im Kontext einer umfassenden klinischen Beurteilung stehen, entsprechend indiziert sein und gewertet werden.

### 1.1.2. Voraussetzungen zum Erwerb des FA POCUS (SGUM)

Erwerb von Komponenten:

Für den Erwerb des FA müssen erfüllt sein:

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel \*)
- Grundlagen der Sonographie (als ppt auf der Website der SGUM verfügbar):
  - Inhaber des FA Sonographie (SGUM) sind vom Grundlagenkurs befreit
  - Gleiches gilt für Anwärter mit absolviertem Grundkurs Abdomen
- Voraussetzungen für mindestens eine Komponente à 16 Credits oder 2 Komponenten à 8 Credits

\*) Sofern für die Erlangung des Facharztstitels der Erwerb einer oder mehrerer Komponenten des FA POCUS Voraussetzung ist, kann der Anwärter / die Anwärterin bei der SGUM eine Äquivalenzbescheinigung beantragen. Diese wird ausgestellt, wenn der Anwärter die Bedingungen für die jeweilige POCUS-Komponente erfüllt. Die Kosten sind analog den Kosten für den Erwerb des FA POCUS (aktuell 300.-). Nach erlangtem Facharztstitel kann die Äquivalenzbescheinigung auf Antrag des Anwärters kostenlos in den Fähigkeitsausweis POCUS umgewandelt werden.

Jede Ultraschalluntersuchung muss im Logbuch aufgezeichnet werden. Pro Komponente wird ein Logbuch geführt. Im Logbuch sind die sonographischen Befunde aufzuführen (ein Hauptbefund / Untersuchung resp. Intervention). Zudem wird jede Untersuchung in einem Untersuchungs- / Interventionsbericht festgehalten. Diese Berichte müssen zusammen mit relevanten Bildern oder Videos auf Anfrage vorgewiesen werden können. Es werden die Anzahl Untersuchungen gefordert, für die Anerkennung ist eine relevante Anzahl pathologischer Befunde wünschenswert, jedoch nicht zwingend. Es gibt keine Einschränkungen, wann und in welcher Zeitspanne die Untersuchungen durchgeführt werden können / müssen. Weiterbildner gelten als anerkannt, wenn sie zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen bei der SGUM als Supervisor / Tutor / Kursleiter anerkannt sind. Am Ende der Weiterbildungsperiode visiert ein Kursleiter / Tutor das Logbuch für die jeweilige Komponente und bestätigt, dass der Kandidat die Anforderungen entsprechend dem Lernzielkatalog der Komponente erfüllt.

### 1.1.3. Kurse

In jedem Kurs müssen SGUM-anerkannt sein:

- Der Kursleiter
- Mindestens die Hälfte der Tutoren

Kurse können in Form von 1- bzw. 2-Tageskursen oder fragmentiert (minimal 1 Lektion, entsprechend 45-60 Minuten pro einzelne Unterrichtseinheit) über einen begrenzten Zeitraum (max. 2 Jahre) durchgeführt werden. Inhalt und Gesamtzahl der Unterrichtslektionen müssen den Anforderungen des FA POCUS entsprechen.

Der theoretische Teil der Kurse kann durch die Kursorganisation durch SGUM-anerkanntes E-Learning ersetzt werden, sofern dieses inhaltlich äquivalent ist und eine Lernzielkontrolle durchgeführt wird.

Durch die Sektionen der SGUM anerkannte Kurse werden für den POCUS anerkannt, sofern diese die POCUS-spezifischen Inhalte mit abdecken (z.B. Grundkurs Bewegungsapparat).

### 1.1.4. Kurse im Ausland:

Kurse werden anerkannt, wenn diese

- a.) Inhaltlich den Kriterien eines SGUM-Kurses entsprechen
- b.) Es wird bei ausländischen Kursen empfohlen, deren Anerkennung vorgängig mit der Geschäftsstelle SGUM abzuklären. Hierfür ist ein detailliertes Programm des Kurses vorzulegen.
- c.) Die Geschäftsstelle führt eine Liste der im In- und Ausland anerkannten Kurse.
- d.) Für den Kurs anrechenbare Kursinhalte sind die Lernziele, wie sie im POCUS der jeweiligen Komponente festgehalten sind.

### 1.1.5. Praktische Untersuchungen

Für die notwendigen supervidierten Untersuchungen/Interventionen gilt folgendes:

- Der Weiterzubildende hat entweder die ganze Untersuchung zusammen mit dem
- Weiterbildner durchführt oder – in einem fortgeschrittenen Stadium - der Weiterbildner hat alle Befunde kontrolliert. Der Weiterbildner visiert sämtliche Untersuchungsbefunde. Supervidierte Untersuchungen erfolgen an Weiterbildungsstätten unter der Leitung von für diese Komponente anerkannten Kursleiter, Tutoren oder Supervisoren.
- Für den FA POCUS dürfen 100% der geforderten supervidierten Untersuchungen durch einen Supervisor / Tutor und / oder Kursleiter visiert werden.
- Untersuchungen aus Kursen zählen nicht als praktische Untersuchungen.
- Untersuchungen, welche zur Erlangung eines anderen FA Ultraschall gemacht wurden, werden auch für den FA POCUS anerkannt, sofern sie inhaltlich den Lernzielen der entsprechenden POCUS-Komponente entsprechen. Jede Untersuchung kann nur max. einmal für die Anerkennung des FA POCUS gezählt werden.
- Untersuchungen, die an einer im entsprechenden Fachgebiet SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt wurden, können vom Weiterbildungsstättenleiter visiert werden

- Supervidierte Untersuchungen im Ausland: Untersuchungen, welche unter der Supervision von im entsprechenden Gebiet DEGUM- oder ÖGUM-anerkannten Kursleitern / Tutoren / **Supervisoren** durchgeführt wurden, werden anerkannt.
- Eine Anerkennung von anderen ausländischen supervidierten Untersuchungen / Interventionen resp. die Anerkennung entsprechender Supervisoren / Tutoren (Bsp. Im Rahmen von Fellowship-Programmen POCUS) soll vorgängig bei der SGUM Geschäftsstelle beantragt und von den entsprechenden Fachverantwortlichen der Komponente bewilligt werden. Für die Abklärung der Anerkennung muss ein detaillierter Beschrieb des Programms der SGUM eingereicht werden.

#### 1.1.6. Gebühren bei Erwerb eines FA POCUS

Gebühren bei Erwerb einer zusätzlichen Komponente POCUS: 50.- für Mitglieder der SGUM, 250.- für Nichtmitglieder

#### 1.1.7. Anerkennung Weiterbildner

Weiterbildner für den FA POCUS erfüllen folgende Bedingungen:

Träger des FA POCUS für die entsprechende Komponente betreiben eine regelmässige Ultraschalltätigkeit und erfüllen die Fortbildungspflicht.

Supervisor:

- Mind. 1 Jahr Erfahrung nach Erwerb FA POCUS

Tutor:

- SGUM-Mitgliedschaft (ordentlich oder ausserordentlich)
- Mind. 3 Jahre Erfahrung nach Erwerb FA POCUS
- Aktive Mitarbeit im Kurswesen und / oder als Supervisor
- Didaktik-Kurs der SGUM (in begründeten Fällen können die Komponentenvertreter der WBK POCUS Ausnahmen gewähren)

Kursleiter:

- SGUM-Mitgliedschaft (ordentlich)
- Mind. 5 Jahre Erfahrung nach Erwerb FA POCUS
- Tutorentätigkeit
- Didaktik-Kurs der SGUM (in begründeten Fällen können die Komponentenvertreter der WBK POCUS Ausnahmen gewähren)

Anerkennung von Weiterbildnern aus dem Ausland: Ärzte mit grosser Erfahrung als Weiterbildner im Ultraschall, können auf Antrag hin individuell beurteilt werden.

#### 1.1.8. Fachärzte mit im Curriculum integrierter Ultraschallausbildung:

Fachärzte mit im Curriculum integrierter Ultraschallausbildung können für ihren Fachbereich auf Antrag nach einem Jahr als Supervisor, nach 3 Jahren zum Tutor bzw. nach 5 Jahren zum Kursleiter ernannt werden. Als Zeitpunkt des Beginns dieser Erfahrung in Sonographie gilt der Zeitpunkt der Erlangung des FMH-Titels.

### 1.1.9. Anerkennung Zertifikat Notfallsonografie

Kurse:

Die im Rahmen der Erlangung des Notfallzertifikats absolvierten Kurse werden anerkannt, sofern sie den Bedingungen der Kurse für die jeweilige Komponente entsprechen.

Supervidierte Untersuchungen:

Die im Rahmen der Erlangung des Notfallzertifikats durchgeführten supervidierten und nicht supervidierten Untersuchungen werden anerkannt, sofern sie die Bedingungen für die jeweiligen Komponenten entsprechen und inhaltlich der entsprechenden Komponente entsprechen.

### 1.1.10. Rezertifizierung

Innerhalb von 5 Jahren müssen 30 Fortbildungs-Credits (zu 45-60 Minuten) nachgewiesen werden. Davon sind 10 Credits Selbststudium (Fachliteratur, neue Medien wie e-Learning) möglich. 20 Credits müssen von der SGUM anerkannte Fortbildungen sein (z.B. SGUM-Kongress, Dreiländertreffen, andere Kongresse mit Ultraschall, SGUM-anerkannte Sonographie-Kurse, Hospitationen und Qualitätszirkel).

## 2 Komponenten-spezifische Bestimmungen

### 2.1 Komponente 1 - Basis-Notfall-Sonographie

a.) Regulärer Erwerb FA POCUS:

- Der Grundkurs FA Sonographie, Modul Abdomen, muss absolviert werden.
- Ein 8-stündiger, anerkannter Basis-Notfall-Sonographiebasiskurs muss absolviert werden.
- 200 durchgeführte Sonographien (davon die ersten 100 supervidiert)
- Am Ende der Weiterbildungsperiode visiert ein Kursleiter / Tutor (nicht ein Supervisor) das gesamte Logbuch und bestätigt, dass der Kandidat die Anforderungen entsprechend dem Lernzielkatalog der Komponente erfüllt.

b.) Erwerb zusätzlich zu bereits erworbener anderer POCUS-Komponente:

- Sind die Bedingungen für eine andere POCUS-Komponente à 8 Stunden erfüllt, reduzieren sich die durchzuführenden Sonographien auf 100 (wovon die ersten 50 unter Supervision) und der Grundkurs Abdomen kann durch den Online-Grundlagenkurs ersetzt werden.

Alleinige Komponente:		In Kombi mit 2. Komponente:
<b>GK Abd BNFS</b>	<b>GK Abd</b>	<b>eLearn US Grundlagen</b>
	<b>BNFS</b>	<b>BNFS</b>
		<b>2. Komponente</b>
<b>24 Std</b>	<b>28 Std</b>	<b>18 Std</b>

Anwärter, welche über den FA Sonographie, Modul Abdomen, verfügen, erhalten den FA POCUS (Komponente 1), wenn sie den eintägigen Basis-Notfall-Sonographiebasiskurs (oder den 3-tägigen Grundkurs Abdomen mit BNFS-Teil) besucht haben.

Supervidierte Untersuchungen:

- Durch einen SGUM-anerkannten Supervisor / Tutor / Kursleiter supervidierte Untersuchungen werden für die Komponente 1 des FA POCUS anerkannt, sofern sie inhaltlich den Lernzielen der entsprechenden POCUS-Komponente entsprechen. Jede Untersuchung kann max. einmal für die Anerkennung des FA POCUS gezählt werden.
- Es obliegt den Komponentenvertretern K1 POCUS zu beurteilen, ob die POCUS-spezifischen Inhalte in den supervidierten Untersuchungen genügend repräsentiert sind – ist dies nicht der Fall, kann der Antrag auf Anerkennung abgelehnt werden.

Kursleiter / Tutoren:

- Anwärter müssen über den FA POCUS, Komponente 1 verfügen.
- Anwärter, welche über den FA POCUS, Komponente 1 verfügen, werden auf Antrag nach einem Jahr als Supervisor, nach 3 Jahren zum Tutor bzw. nach 5 Jahren zum Kursleiter ernannt. Als Zeitpunkt des Beginns dieser Erfahrung in Sonographie gilt der Erwerb des FA POCUS, für Gastroenterologen / Radiologen der Zeitpunkt der Erlangung des FMH-Titels.
- Betreiben eine regelmässige Ultraschalltätigkeit und erfüllen die Fortbildungspflicht.
- Aktive Mitarbeit im Kurswesen und / oder als Supervisor
- Didaktik-Kurs der SGUM absolviert für Tutoren- und Kursleiter (in begründeten Fällen können die Komponentenvertreter der Weiter- und Fortbildungskommission POCUS Ausnahmen gewähren).

## 2.2 Komponente 2 – Fokussierte Sonographie am Bewegungsapparat

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen.

## 2.3 Komponente 3 – Fokussierte Sonographie arterielle Gefässe

Der Kurs «Fokussierte Sonographie von Gefässen» wird als POCUS-Grundkurs anerkannt.

## 2.4 Komponente 4 – Fokussierte Sonographie venöser Gefässe

Der Kurs «Fokussierte Sonographie von Gefässen» wird als POCUS-Grundkurs anerkannt.

## 2.5 Komponente 5 – Gefässpunktionen

Nachweis von Kursen mit total mindestens 4 SGUM Credits zum Thema.

100 durchgeführte Sonographien / Interventionen (davon die ersten 50 supervidiert).

Relevante Bilddokumentation (Minimalstandard):

1 Bild der anatomischen Region, in welcher die Intervention durchgeführt wird mit den relevanten anatomischen Strukturen (Gefäss) vor und 1 Bild nach der Intervention (nach Kathetereinlage). Fakultativ kann auch ein Video der Intervention gespeichert werden.

## 2.6 Komponente 6 – Interventionelle Schmerztherapie

Grundvoraussetzung: Interdisziplinärer Schwerpunkt (früher FA) interventionelle Schmerztherapie (SSIPM).

### a.) Regulärer Erwerb FA POCUS mit einzig dieser Komponente

- Nachweis des Erlernens von Grundlagen der Sonographie (als ppt auf der Website der SGUM verfügbar) mittels Lernkontrolle zu Beginn des Kurses oder in einen absolvierten Kurs integriert mit mindestens 2 theoretischen Lektionen.
- Nachweis von Kursen mit total mindestens 16 SGUM Credits, entweder im Rahmen eines 2-tägigen Kurses, von 2 eintägigen Kursen oder im Rahmen eines Ultraschall-Curriculums an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der SSIPM (Lektionen nicht über mehr als 2 Jahre verteilt, vergl. allgemeine Bedingungen)
- Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 6) müssen im Kurs abgebildet sein, die erweiterten Kenntnisse sind fakultativ.
- 200 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 100 supervidiert).

### b.) Zusätzlicher Erwerb der Komponente Interventionelle Schmerztherapie für Träger der Komponente 10 Regionalanästhesie und Gefässpunktion

- Nachweis von Kursen mit total mindestens 8 SGUM Credits, entweder innerhalb eines 1-tägigen Kurses oder im Rahmen eines Ultraschall-Curriculums an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Lektionen nicht über mehr als 2 Jahre verteilt, vergl. allgemeine Bedingungen).
- Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 6) müssen abgebildet sein im Kurs.
- 100 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 50 supervidiert).

Relevante Bilddokumentation (Minimalstandard):

1 Bild der anatomischen Region, in welcher die Intervention durchgeführt wird mit den relevanten anatomischen Strukturen vor und 1 Bild nach der Intervention (nach erfolgter Injektion, Kathetereinlage, ...).

Fakultativ kann auch ein Video der Intervention gespeichert werden.

## 2.7 Komponente 7 – IPS für Kinder ab 5. Lebenswoche

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen.



## 2.8 Komponente 8 – Neuro-Critical Care

Inhaber des FA «Zerebrovaskuläre Sonographie» werden auf Antrag als Supervisoren anerkannt.

## 2.9 Komponente 9 – Pädiatrie Praxis / Notfallstation / Ambulatorium

Der Grundkurs Abdomen ist ausreichend für die pädiatrische POCUS-Weiterbildung Praxis/Ambulatorium/Notfall und pädiatrische Intensivmedizin.

## 2.10 Komponente 10 – Regionalanästhesie und Gefässpunktionen

a.) Regulärer Erwerb FA POCUS mit einzig dieser Komponente

- Nachweis des Erlernens von Grundlagen der Sonographie (als ppt auf der Website der SGUM verfügbar) mittels Lernkontrolle zu Beginn des Kurses oder in einen absolvierten Kurs integriert mit mindestens 2 theoretischen Lektionen.
- Nachweis von Kursen mit total mindestens 16-SGUM Credits, entweder im Rahmen eines 2-tägigen Kurses, von 2-eintägigen Kursen oder im Rahmen eines Ultraschall-Curriculums an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der SGAR (Lektionen nicht über mehr als 2 Jahre verteilt, vergl. allgemeine Bedingungen).
- Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 10) müssen abgebildet sein im Kurs, die erweiterten Kenntnisse sind fakultativ.
- 200 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 100 supervidiert).
- Mindestens 100 Interventionen (wovon 50 supervidiert) müssen regionalanästhesiologischer Natur, mindestens 50 (wovon 25 supervidiert) müssen Gefässpunktionen oder Kanülierungen sein.

b.) Zusätzlicher Erwerb der Komponente Regionalanästhesie für Träger der Komponente 6 Interventionelle Schmerztherapie

- Nachweis von Kursen mit total mindestens 8-SGUM Credits, entweder innerhalb eines 1-tägigen Kurses oder im Rahmen eines Ultraschall-Curriculums an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Lektionen nicht über mehr als 2 Jahre verteilt, vergl. allgemeine Bedingungen).
- Die verlangten Kenntnisse und Blockadetechniken gemäss Anhang 2 (Komponente 10) müssen im Kurs abgebildet sein.

- 100 durchgeführte Interventionen (davon die ersten 50 supervidiert), alle müssen regionalanästhesiologischer Natur sein (Gefässpunktionen sind in diesem Falle nicht anrechenbar).

Erklärung: die Gefässpunktionen (v.a. zentralvenöse) werden im anästhesiologischen Curriculum heute schon standardmässig mit Ultraschallkontrolle durchgeführt.

## **2.11 Komponente 11 – Fokussierte Thoraxsonographie**

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen.

## **2.12 Komponente 12 – Fokussierte transösophageale kardiale Sonographie (Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)**

Fachärzte für Kardiologie, Intensivmedizin und Fachärzte für Anästhesie mit EACTA-Diplom (European Association of Cardiothoracic Anaesthesiology) und EACVI-Diplom (European Association of Cardiovascular Imaging der European Society of cardiology) sind für Kurse als Tutoren und in der SGUM Weiterbildung als Supervisoren anerkenbar.

## **2.13 Komponente 13 – Fokussierte transthorakale kardiale Sonographie (Erwachsene auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)**

- Sowohl der Fähigkeitsausweise «Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR)» wie auch der Fähigkeitsausweis «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» bzw. der «Interdisziplinäre Schwerpunkt Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» werden als Voraussetzung für die Komponente 13 anerkannt.
- -Fachärzte für Kardiologie, Intensivmedizin und Fachärzte für Anästhesie mit EACTA-Diplom (European Association of Cardiothoracic Anaesthesiology) und EACVI-Diplom (European Association of Cardiovascular Imaging der European Society of cardiology) sind für Kurse als Tutoren und in der SGUM Weiterbildung als Supervisoren anerkenbar.

## **2.14 Komponente 14 – Fokussierte transthorakale kardiale Sonographie (Kinder ab 5. Lebenswoche auf Intensivstationen, im Operationssaal und in Notfallsituationen)**

Keine Komponenten-spezifischen Bestimmungen.